

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Luxemburg

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Der Zugang zum Netz für Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Luxemburg nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften. Ein allgemeiner Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Vielmehr erfolgt der Zugang zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien. Strom aus Erneuerbaren Energien genießt jedoch diverse Privilegien, wie Kostenvergünstigungen oder eine vorrangige Verwendung zum Ausgleich von Netzverlusten.
Netzanschluss	Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen haben einen Anspruch auf Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien, (Art. 5 und 19 Loi du 1.8.2007; Art. 54 (1) Loi du 1.8.2007). Dies gilt auch für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bedürfen jedoch im Gegensatz zu Anlagen zur Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern keiner gesonderten Produktionserlaubnis (Art. 15 (4) Loi du 1.8.2007). Die Kosten des Netzanschlusses hat der Anlagenbetreiber zu tragen (Art. 5 (6) Loi du 1.8.2007).
Netznutzung	Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Netznutzung zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen nach diskriminierungsfreien Kriterien (Art. 19, 20 Loi du 1.8.2007). Dies gilt auch für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Ein Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind jedoch von den Netznutzungsgebühren befreit (Art. 5 (7) RGD 8.2.2008); Strom aus Erneuerbaren Energien ist vom Netzbetreiber vorrangig für den Ausgleich von Netzverlusten zu verwenden (Art. 27 (10) Loi du 1.8.2007).
Netzausbau	Der Netzausbau richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes zur Ordnung des Elektrizitätsmarktes.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Loi du 1.8.2007 (Organisation du marché de l'électricité - Gesetz zur Ordnung des Elektrizitätsmarktes) • RGD 8.2.2008 (Règlement relatif à la production d'électricité basée sur les sources d'énergie renouvelables - Reglement über die Produktion von Strom auf Basis Erneuerbarer Energien)

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Loi du 1er août 2007	Règlement grand-ducal du 8 février 2008 relatif à la production d'électricité basée sur les sources d'énergie renouvelables	
Titel der Rechtsquelle (lang)	Loi du 1er août 2007 1) relative à l'organisation du marché de l'électricité; 2) instaurant un poste de Commissaire du Gouvernement à l'Energie; 3) abrogeant - la Loi modifiée du 14 décembre 1967 portant institution d'un poste de Commissaire du Gouvernement, portant création d'un service de l'énergie de l'Etat et concernant l'exploitation des centrales hydro-électriques d'Esch-sur-Sûre et de Rosport; - la Loi du 4 janvier 1928 concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché de Luxembourg approuvant la convention de concession du 11 novembre 1927 ainsi que ses annexes; - la Loi du 30 juin 1927 approuvant le contrat de fourniture de courant du 11 avril 1927 pour l'électrification du Grand-Duché de Luxembourg; - la Loi du 2 février 1924 concernant les distributions d'énergie électrique dans le Grand-Duché de Luxembourg; - la Loi modifiée du 24 juillet 2000 relative à l'organisation du marché de l'électricité; et 4) modifiant - la Loi du 30 mai 2005 portant 1) organisation de l'Institut Luxembourgeois de Régulation; 2) modification de la Loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat; - la Loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le		

	régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat.		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz zur Ordnung des Elektrizitätsmarktes	Großherzogliches Reglement vom 8. Februar 2008 über die Produktion von Strom auf Basis Erneuerbarer Energien	
Kurzbezeichnung	Loi du 1.8.2007	RGD 8.2.2008	
Inkrafttreten	24.08.2007	01.01.2008	
Letzte Änderung	31.12.2010		
Künftige Änderungen			
Zweck	Allgemeine Regelung des Elektrizitätsmarktes.	Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, insbesondere durch eine Einspeisevergütung.	
Bezug Erneuerbare Energien	Einzelne Bestimmungen beziehen sich auf den Netzzugang für Erneuerbare Energien.	Die Verordnung dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2007/0152/a152.pdf#page=2	http://www.eco.public.lu/documentation/legislation/reglements/2008/02/energies.pdf	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

2. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Institut Luxembourgeois de Régulation (ILR) - Regulierungsbehörde	http://www.ilr.public.lu/index.html		+352 458 84 51	info(at)ilr.lu
Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur - Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel	http://www.eco.public.lu/		+352 247 824 78	info(at)eco.public.lu
Agence de l'Énergie S.A. - Energieagentur	http://www.energieagence.lu/		+352 406 564	info (at) energieagence.lu

3. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Loi du 1.8.2007 • RGD 8.2.2008 	
Kurzbeschreibung	<p>Betreiber von Stromerzeugungsanlagen haben einen vertraglichen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage an das Netz (Art. 5 und 19 Loi du 1.8.2007). Der zu schließende Vertrag soll auf einem Mustervertrag beruhen, der vom Netzbetreiber zu entwerfen ist und von der Regulierungsbehörde bestätigt werden muss (Art. 5 (5) RGD 8.2.2008) Daneben gewährleistet Art. 5 (5) RGD 8.2.2008, dass die Netzanschlussverträge mit Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich dem zuständigen Ministerien und der Regulierungsbehörde übersandt werden. Desweiteren sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 200 kW mit einer Messeinrichtung auszustatten (Art. 5 (2) RGD 8.2.2008). Schließlich kann der Betreiber des Mittelspannungs- oder Hochspannungsnetzes verlangen, dass die anzuschließende Anlage durch ein geeignetes Telekommunikationsmedium dauerhaft an eine Kontrolleinheit angeschlossen ist. Anspruchsberechtigt sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (Art. 5 (5) RGD 8.2.2008). Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 5 (5) RGD 8.2.2008).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Laut Angaben des Stromnetzbetreibers soll der Anschlussnehmer folgende Schritte für den Netzanschluss unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anlagenbetreiber einer Anlage, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden soll, muss einen Antrag zum Anschluss stellen. Beizufügen sind ein Katasterauszug, ein Anordnungsplan und ein Datenauszug der Energieerzeugungsanlage. • Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, innerhalb von 10 Werktagen ein Angebot mit Auftragsbestätigung und eine Anschlussgenehmigung mit einem Netzanschlussvertrag zu übermitteln. Das Angebot ist ein Pauschalangebot (ohne Erdarbeiten und Arbeiten zur Wiederherstellung der Oberfläche) und 6 Monate gültig. • Zur Errichtung des Anschlusses soll der Anschlussnehmer die Auftragsbestätigung an dem Stromnetzbetreiber zurückschicken. • Die Anschlussgenehmigung muss von dem beauftragten Elektroinstallateur unterschrieben werden. • Der Netzanschlussvertrag soll nach Abschluss der Arbeiten vom Anschlussnehmer unterschrieben werden. Das Original muss an dem Stromnetzbetreiber zurückgeschickt werden. Dieser Vertrag ist für die Inbetriebsetzung des Zählers erforderlich. <p>Nach Eingang der Dokumente bzw. der Meldung der Inbetriebsetzung wird ein Termin für die Herstellung des Anschlusses und die Inbetriebsetzung des Zählers vereinbart. Für Anlagen, die einen Anschluss mit einer Mittel- oder Hochspannung benötigen, gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren mit den folgenden Modifikationen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Anschlussnehmer muss mit dem Netzbetreiber einen zusätzlichen Vertrag abschließen: den Vertrag über die Nutzung des Netzes und des Anschlusses. • Für Mittelspannungsanlagen besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Anlagebetreiber und dem Verteilungsnetzbetreiber zu schließen.
	Fristen	Der Zeitpunkt des Netzanschlusses ergibt sich aus den vertraglichen Bestimmungen.
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (+) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzanschluss erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien (Art. 54 (1) Loi 1.8.1007). Dies ist von der Regulierungsbehörde sicherzustellen (Art. 54 (1) Loi du 1.8.2007). Ein Vorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Allerdings bedürften die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien keiner gesonderten Produktionserlaubnis (Art. 15 (4) Loi du 1.8.2007). Auch soll die Regulierungsbehörde bei der Überwachung einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Netznutzer hinsichtlich der geltenden Bedingungen und Tarife die besonderen Vorteile, aber auch Kostenlasten von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien berücksichtigen (Art. 54 (1) (f) Loi du 1.8.2007).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, sollten die notwendigen Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Er muss dies begründen und in diesem Fall den Anlagenbetreiber und die Regulierungsbehörde innerhalb von 30 Tagen über die für den Netzausbau notwendigen Maßnahmen informieren (Art. 19 (3) Loi du 1.8.2007).	
Kostenträger des Netzanschlusses	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses (Art. 5 (6) Loi du 1.8.2007). Der Anlagenbetreiber trägt außerdem die Kosten der Messeinrichtung sowie die Kosten einer eventuell erforderlichen Telekommunikationsverbindung zur Kontrolleinheit des Betreibers eines Hoch- oder Mittelspannungsnetzes. Dies ergibt sich aus seiner Pflicht zur Installation einer solchen Einrichtung (Art. 5 (2), (3) RDG 8.2.2008).

	Verteilmechanismus	
--	---------------------------	--

4. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Loi du 1.8.2007 • RGD 8.2.2008 	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht zunächst ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme des produzierten Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 5 (6) RDG 8.2.2008). Daneben besteht ein vertraglicher Anspruch auf Übertragung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 5 (5) RDG 8.2.2008). Der Vertrag muss einem Mustervertrag entsprechen, der vom Netzbetreiber zu erstellen ist. Der Mustervertrag hat die allgemeinen Bedingungen der Netznutzung zu berücksichtigen. Nach Abschluss ist der Vertrag unverzüglich dem zuständigen Ministerium und der Regulierungsbehörde zuzuleiten. Anspruchsberechtigt sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (Art. 5 (7) RGD 8.2.2008) Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 5 (7) RGD 8.2.2008).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	Der Anspruch auf Ankauf und Übertragung des Stroms entsteht mit Vertragsschluss (Art. 5 (5) RGD 8.2.2008).
	Fristen	
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<p>() Vorrang für erneuerbare Energien (+) Diskriminierungsfreie Behandlung</p>	<p>Die Nutzung des Netzes erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien (Art. 54 (1) Loi 1.8.1007). Dies ist von der Regulierungsbehörde sicherzustellen (Art. 54 (1) Loi du 1.8.2007). Ein Vorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden jedoch bevorzugt, da sie von der Netznutzungsgebühr befreit sind (Art. 5 (7) RGD 8.2.2008). Ferner ist der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig für den Ausgleich von Netzverlusten einzusetzen (Art. 27 (10) Loi du 1.8.2007).</p>
Netzstabilisierungsmaßnahmen		
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Der Verbraucher trägt die Kosten der Netznutzung. Sie werden ihm mit der Stromrechnung in Rechnung gestellt und sind vom Stromlieferanten an den zuständigen Netzbetreiber auszukehren (Art. 21 Loi du 1.8.2007).
Kostenträger Netzbetreiber		

	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Verwendung des Netzes ist für die Betreiber von Anlagen auf Basis Erneuerbarer Energien kostenlos. Ausgenommen ist jedoch die Inanspruchnahme eventueller Zusatzdienste (Art. 5 (7) RGD 8.2.2008).
	Verteilmechanismus	

5. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Loi du 1.8.2007	
Kurzbeschreibung	Es kann sich ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau ergeben, wenn eine Netzverstärkung für die Realisierung des Anspruchs auf Netzanschluss erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der Regelung über die Gebühren für den Netzanschluss, die auch solche der Netzverstärkung umfassen können (Art. 5 (6) Loi du 1.8.2007). Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber, der seine Anlage an das Netz anschließt (Art. 5 (1) Loi du 1.8.2007). Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 5 (1) Loi du 1.8.2007).	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	
	Durchsetzung	
	Fristen	
	Informationspflichten	Der Netzbetreiber muss innerhalb von 30 Tagen den Anlagenbetreiber und die Regulierungsbehörde über den für den Netzzugang der Anlage notwendigen Netzausbau informieren (Art. 19 (3) Loi du 1.8.2007).
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Nach aktueller Rechtslage trägt der Anlagenbetreiber die Kosten des Netzausbaus (Art. 5 (6) Loi du 1.8.2007). Der Netzbetreiber kann zudem ein verhältnismäßiges Entgelt für die Bereitstellung der notwendigen Informationen zu den für den Netzausbau notwendigen Maßnahmen verlangen (Art. 19 (3) Loi du 1.8.2007).
	Verteilmechanismus	
Netzausbaustudien		